

Entschädigungssatzung der Gemeinde Groß-Zimmern

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß-Zimmern hat in ihrer Sitzung am 16. Mai 2023 diese Neufassung der Entschädigungssatzung beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 21 Abs. 1, 27, 35 Abs. 2, 51, 61 Abs. 2, 72, 82 Abs. 2 und 86 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93).

§ 1

Ersatz des Verdienstaufalles

- 1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder der Integrationskommission und andere ehrenamtlich Tätige, erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 30,00 Euro pro angefangene Stunde einer Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder der Integrationskommission oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, sofern sie nicht von diesem Gremium Verdienstaufall erhalten. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaufalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung bzw. dem Gemeindevorstand zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- 2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung bzw. dem Gemeindevorstand an. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.
- 3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- 4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall zu ersetzen. Dies gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.
- 5) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaufallpauschale pro angefangene Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufallpauschale pro angefangene Stunde beträgt 50,00 Euro.
- 6) Als einheitlicher Höchstbetrag im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 7 HGO, der bei dem Ersatz des Verdienstaufalles nicht überschritten werden darf, wird ein Betrag von 50,00 Euro pro angefangene Stunde und 800,00 Euro im Monat festgelegt.

§ 2

Ersatz der Fahrkosten

- 1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder der Integrationskommission oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.
- 2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3

Aufwandsentschädigungen

- 1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder der Integrationskommission oder des Gremiums, in dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind – sofern sie nicht von diesem Gremium eine Aufwandsentschädigung erhalten -, folgende Aufwandsentschädigung:
- | | |
|--|------------|
| 1. Mitglieder der Gemeindevertretung: | 30,00 Euro |
| 2. Mitglieder des Ortsbeirates: | 30,00 Euro |
| 3. Ehrenamtliche Beigeordnete: | 30,00 Euro |
| 4. Mitglieder des Ausländerbeirates oder der Integrationskommission: | 30,00 Euro |
| 5. sachkundige Einwohner/inneneiner Kommission | 30,00 Euro |
| 6. Mitglieder der Feuerwehrausschüsse | 30,00 Euro |
| 7. Schriftführerinnen oder Schriftführer: | |
| bis 2 Stunden Sitzungsdauer | 30,00 Euro |
| bis 3 Stunden Sitzungsdauer | 40,00 Euro |
| über 3 Stunden Sitzungsdauer | 50,00 Euro |
- (Bedienstete der Gemeindeverwaltung erhalten die Aufwandsentschädigung nur, sofern das Sitzungsende außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit liegt).
8. Mitglieder des Wahlausschusses und eines Wahlvorstandes bei Gemeindevahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, Ausländerbeiratswahlen und Bürgerentscheiden: 30,00 Euro
- 1a) Ehrenamtlich Tätige, denen aufgrund schriftlicher Einwilligung die Einladungen und Beratungsunterlagen ausschließlich elektronisch zugänglich gemacht werden, erhalten bei Teilnahme an einer Sitzung im Sinne des Abs. 1 eine um fünf Euro erhöhte Aufwandsentschädigung.
- 2) Das Sitzungsgeld für mehrere nach Abs. 1 entschädigungspflichtige Tätigkeiten am selben Tage ist auf das Zweifache begrenzt.
- 3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht.
- Diese beträgt für:
- | | |
|--|------------|
| 1. das vorsitzende Mitglied der Gemeindevertretung | 60,00 Euro |
| 2. die Fraktionsvorsitzenden | 40,00 Euro |
| 3. den 1. Beigeordneten | 35,00 Euro |
| 4. die ehrenamtlichen Beigeordneten | 25,00 Euro |
| 5. die vorsitzenden Mitglieder der Ausschüsse | 25,00 Euro |
| 6. den/die Ortsvorsteher/in | 25,00 Euro |

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht mit Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie oder er aus der Funktion scheiden.

Vertreten ehrenamtliche Beigeordnete den Bürgermeister, so erhalten sie für jeden Tag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,00 Euro. Ehrenamtliche Beigeordnete, die keinen Ersatz von Verdienstaufall im Sinne des § 1 beanspruchen bzw. beanspruchen können, erhalten 55,00 Euro

§ 4

Fraktionen, Fraktionssitzungen

- 1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an tatsächlich stattgefundenen Fraktionssitzungen, soweit sie gemäß § 36a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach den §§ 1, 2 und 3, Abs. 1. Als Fraktionssitzungen gelten auch solche, die in Form einer Telefon- oder Videokonferenz (Hybrid) durchgeführt werden.
- Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (z.B. Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).
- 2) Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 20 pro Jahr begrenzt.

§ 5 Dienstreisen

- 1) Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Beigeordnete, Mitglieder des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder der Integrationskommission und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach den §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- 2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung der Dienstreise vorher zugestimmt hat. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Gemeindevertretung anzurufen. Dienstreisen von Beigeordneten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheiden über ihre oder seine Teilnahme selbst.
- 3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die vorherige Zustimmung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Ausschlussfrist

- 1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach den §§ 1 bis 4 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- 2) Die Entschädigungsleistungen sind binnen einer Ausschlussfrist von einem Jahr bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Ende der Sitzung, Veranstaltung oder des Zeitraums, nach dem sich der einzelne Entschädigungsanspruch bemisst.

§ 7 Abrechnung

Alle in den §§ 3 und 4 genannten Aufwandsentschädigungen werden in einer halbjährigen Abrechnung zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres zusammengefasst und in einem Betrag ausgezahlt bzw. überwiesen.

Als Grundlage für die Abrechnung dienen

1. bei Fraktionssitzungen
die durch die ehrenamtlich tätigen unterzeichneten Anwesenheitslisten,
2. in allen übrigen Fällen
die von der Schriftführerin / dem Schriftführer geführten und von den Teilnehmern abgezeichneten Anwesenheitslisten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt am 01. Juni 2023 in Kraft. Die bisherige Entschädigungssatzung vom 20. Dezember 2022, tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Groß-Zimmern, den 16. Mai 2023

Für den Gemeindevorstand
der Gemeinde Groß-Zimmern

(Siegel)

gez. Grimm

Achim Grimm, Bürgermeister

Bescheinigung

Gemäß § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Groß-Zimmern wurde vorstehende Entschädigungssatzung am 24.05.2023 in ihrem vollen Wortlaut auf der Internetseite unter www.gross-zimmern.de, „Öffentliche Bekanntmachungen“ bereitgestellt und durch Hinweisbekanntmachung im Groß-Zimmerner Lokalanzeiger unter „Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Groß-Zimmern“ am 27.05.2023 nachrichtlich auf die Bereitstellung hingewiesen.

Groß-Zimmern, den 27.05.2023

(Siegel)

gez. Grimm

Achim Grimm, Bürgermeister